

JURISTISCHER WORKSHOP

Hüter der Verfassung

Im Rahmen der juristischen Workshops der Rechtssektion des Innenministeriums sprach der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Korinek, am 23. März 2004 über die "Verfassungsgerichtsbarkeit im gesellschaftspolitischen Kontext".

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) ist als "Hüter" der Verfassung die zentrale österreichische Rechtsschutzeinrichtung. Seine Rechtsgrundlage findet der Verfassungsgerichtshof in den Artikeln 137 bis 148 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sind im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 sowie in dessen Geschäftsordnung geregelt. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Korinek referierte am 23. März 2004 im Rahmen des juristischen Workshop der Rechtssektion des Innenministeriums über die "Verfassungsgerichtsbarkeit im gesellschaftspolitischen Kontext". Der Workshop im Innenministerium wurde von Bundesminister Dr. Ernst Strasser eröffnet. Der Minister würdigte die Verdienste Korineks um die Rechtswissenschaft und Rechtspraxis.

"Die zentrale Aufgabe des VfGH ist es, die Bindung des Gesetzgebers und der anderen staatlichen Organe an die Verfassung zu kontrollieren und der Verfassung effektive Geltung zu verschaffen." Mit diesen Worten umschrieb Präsident Karl Korinek sehr deutlich die Aufgabe des VfGH: "Der VfGH muss sich der besonderen Sensibilität von Entscheidungen bewusst sein, vor allem wenn es gilt, Staatstätigkeiten von politisch oft weit reichender Tragweite einer rechtlichen Beurteilung zuzuführen." In diesen Fällen sei es unerlässlich, der Transparenz von Entscheidungsargumenten besonderes Augenmerk zu widmen, um Verständnis und Akzeptanz für eine Entscheidung zu erlangen.

Der Maßstab des VfGH sei stets ein rechtlicher und keinesfalls ein politischer, betonte der Präsident. Ein wesentlicher Grundsatz sei die strikte Verfahrensgebundenheit, daraus folge beispielsweise, dass der VfGH in Gesetzesprüfungsverfahren ausschließlich an die vorgetragenen Bedenken gebunden ist. Für die Mitglieder des VfGH gelten wie für andere Richter etwa die Grundsätze der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit.

Als auch gesellschaftspolitisch bedeutsame Aufgaben des VfGH nannte Korinek vor allem die Wahlgerichtsbarkeit nach Art. 141 B-VG, die Kompetenzgerichtsbarkeit nach Art. 126a, 138 und 148f B-VG und die Normenkontrollverfahren nach Art. 139 bis 140a B-VG.

In quantitativer Hinsicht stehen die Bescheidbeschwerden nach Art. 144 B-VG an erster Stelle. Sie eröffnen dem VfGH damit aber auch ein weitreichendes Feld zur Prüfung von Rechtsnormen, soweit diese Normen im konkreten Bescheid anzuwenden waren ("präjudiziell"). "Dieses Instrumentarium ermöglicht dem VfGH eine Durchforstung der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit", erläuterte Korinek unter Hinweis auf Kelsen, der diesen Gedanken prägte.

"Die Normenkontrollverfahren stellen das zentrale Element jeder Verfassungsgerichtsbarkeit dar. Sie können eine immense Tragweite einnehmen, man denke etwa nur an Bestimmungen aus dem Sozialbereich", sagte Korinek. Dabei ist zwischen konkreten und

der abstrakten Normenkontrollverfahren zu unterscheiden. Gegenstand konkreter Normenkontrollverfahren sind nur solche Bestimmungen, die in einem konkreten Fall anzuwenden waren. Anfechtungsberechtigte sind beispielsweise der OGH, der VfGH, die Gerichte zweiter Instanz und die UVS. Hingegen ist bei abstrakten Normenkontrollverfahren nur darauf abzustellen, ob der Prüfungsantrag von einem Antragsberechtigten stammt, ohne dass es eines konkreten Anlassfalles bedarf. Antragsberechtigte sind hinsichtlich von Bundesgesetzen die Landesregierungen, ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder ein Drittel des Bundesrates, hinsichtlich von Landesgesetzen die Bundesregierung und – soweit dies die Landesverfassung vorsieht – ein Drittel des Landtages.

Die abstrakte Normenkontrolle bietet den Vorteil, strittige Verfassungsfragen einer baldigen Klärung zuführen zu können, ohne dass es einer zeitaufwändigen Durchschreitung des Instanzenzuges bedürfe. Sie birgt auch Nachteile in sich, etwa den Entfall der so genannten Anlassfallwirkung, auf Grund der eine nachteilige, aufgehobene Bestimmung im konkreten Anlassfall nicht mehr anzuwenden sei. Es stellt für den VfGH eine Herausforderung dar, in einer Zeit, in der politischer Konsens teilweise schwerer zu erreichen ist, nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu werden, keine rechtliche als vielmehr eine politische Entscheidung getroffen zu haben.

"Der VfGH sieht die Verfassung als Rahmenordnung", sagte Korinek; dem Gesetzgeber sei ein Entscheidungsspielraum zuzubilligen, soweit er die zulässigen Grenzen der Verfassung einhält. Innerhalb dieses Rahmens sei er in seinen Entscheidung frei. Anders sei dies in Deutschland, wo nach dem Bundesverfassungsgericht "die der Verfassung nächstliegende Lösung" zu wählen ist.

Präsident Korinek wies auf eine Besonderheit in der Rechtsprechung der letzten Jahre hin, wonach der Gesetzgeber im Lichte der bestehenden Stimmenverhältnisse im Nationalrat und im Bundesrat kaum neue Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen schuf. Kritisch merkte er an, dass die Tendenz gestiegen sei, bis an die "Grenzen der einfachen Gesetzgebungsmöglichkeiten zu gehen".

Sektionsleiter Dr. Theodor Thanner sprach in der anschließenden Diskussion Problembereiche an, die sich auch auf die Tätigkeit von Karl Korinek im Österreich-Konvent bezogen. Korinek wies darauf hin, dass es ihm wichtig sei, das derzeitige System im B-VG zu überdenken. Oft ließen die einzelnen Bereiche nur einen sehr kleinräumigen Anwendungsbereich zu und führen damit zu zahlreichen Verfassungsbestimmungen in einzelnen Gesetzen. Denkbar erschiene etwa eine Dreiteilung in ausschließliche Bundeskompetenzen, ausschließliche Länderkompetenzen sowie gemeinsame Kompetenzen. Die Beseitigung solcher verstreuter Verfassungsbestimmungen sei ein wesentliches Ziel im Rahmen des Österreichkonvents.

Dr. Mathias Vogl, stellvertretender Leiter der Rechtssektion und Leiter der Legistikabteilung, betonte die Bedeutung, die dem Grundrechtsschutz im Bereich des Bundesministeriums für Inneres zugemessen wird und wies auf die führende Rolle hin, die es einnimmt. Vogl nannte vor allem den Menschenrechtsbeirat und den Rechtsschutzbeauftragten. Diesem Thema komme ein sehr hoher Stellenwert im Konvent zu, berichtete Präsident Korinek. Es sei Ziel, einheitliche Regelungen im Bereich der "begleitenden Kontrolle" von Grundrechtseingriffen zu schaffen, etwa in Form des Menschenrechtsbeirats und des Rechtsschutzbeauftragten. Es sei wichtig, schon vorweg "auf Probleme aufmerksam zu machen", dies stelle eine

wertvolle Ergänzung zur nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof dar.
Martin Hofer

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Aufgabenbereiche

Im Rahmen der Kausalgerichtsbarkeit (Art. 137 B-VG) entscheidet der VfGH über vermögensrechtliche Ansprüche, die gegen Bund, Länder und Gemeinden erhoben werden, sofern keine Möglichkeit besteht, sie durch Urteil im ordentlichen Rechtsweg oder durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen.

Nach der Kompetenzgerichtsbarkeit (Art. 138 B-VG) gilt es beispielsweise zu klären, ob in einer bestimmten Angelegenheit in Gesetzgebung oder Vollziehung der Bund oder die Länder zuständig sind, ob ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zuständig ist, in der über Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Rechnungshofes oder der Volksanwaltschaft entschieden wird (Art. 126a und 148f B-VG). Im Zuge der Prüfung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG (Art. 138a B-VG) gilt es zu überprüfen, ob eine solche Vereinbarung vorliegt und ob sie von Bund und Ländern eingehalten wurde.

Im Rahmen der Normenkontrollverfahren (Art. 139 bis 140a B-VG) gilt es, die Rechtmäßigkeit von Verordnungen, Wiederverlautbarungen, Gesetzen und Staatsverträgen zu überprüfen. Daneben gibt es die Wahlgerichtsbarkeit (Art. 141 B-VG), nach der beispielsweise über Anfechtungen von Bundespräsidentenwahlen, Nationalratswahlen oder Gemeinderatswahlen entschieden wird und in deren Konsequenz Wahlen gegebenenfalls aufgehoben werden können und zu wiederholen sind, sofern eine festgestellte Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis Einfluss gehabt haben könnte. Bei der Staatsgerichtsbarkeit (Art. 142 und 143 B-VG) ist über schuldhaftige Rechtsverletzungen durch die obersten Organe der Republik zu entscheiden und nach der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 144 B-VG) gilt es zu prüfen, ob ein Beschwerdeführer durch einen Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder durch Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt wurde (Staatsvertrag, Gesetz, Verordnung).

Die Mitglieder des VfGH werden vom Bundespräsidenten ernannt, dabei werden der Präsident, Vizepräsident sowie sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder von der Bundesregierung, drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder vom Nationalrat sowie drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied vom Bundesrat vorgeschlagen (Art. 147 und 148 B-VG)

ZUR PERSON

Karl Korinek, geboren 1940 in Wien, studierte Rechtswissenschaft und promovierte 1963 an der Universität Wien zum Dr. jur. Nach der Gerichtspraxis war er von 1964 bis 1973 Rechtskonsulent bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Referent der wissenschaftlichen Abteilung). Im Jahr 1970 habilitierte er sich an der Universität Salzburg für Verfassungs- und Verwaltungsrecht und lehrte als o. Univ.-Prof. für öffentliches Recht von 1973 bis 1976 an der Universität Graz, 1976 bis 1995 an der Wirtschaftsuniversität Wien und von 1995 bis Oktober 2003 an der Universität Wien. Karl Korinek ist seit 1978 Mitglied des Verfassungsgerichtshofs. Von 1999 bis 2002 war er Vizepräsident, seit 1. Jänner 2003

ist er Präsident des Höchstgerichts. Bisher wirkte er an rund 4.000 Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs mit.

Im Jahr 2003 wurde ihm von der Universität Salzburg das Ehrendoktorat verliehen. Seit 30. Juni 2003 ist Präsident Korinek auch Mitglied des Österreich-Konvents als Vorsitzender des Ausschusses II (Legistische Strukturfragen Ausschussmitgliedschaften) sowie als Mitglied des Ausschusses IX (Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit).